

Prüfung der angemessenen Versorgung

(graue Felder bitte ausfüllen)

Name : _____

Grenze der Nichtprüfung der Angemessenheit

* Finanzierung durch Entgeltumwandlung	:	keine Angemessenheitsprüfung
* Finanzierung durch Arbeitgeber	:	Seit 01.07.2008 gelten Arbeitgeber-Beiträge bis zu 4% der BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung als angemessen.
Beitragsbemessungsgrenze für 2012	:	5.600 €
davon 4% monatlich ohne Prüfung möglich	:	224 €

Andernfalls wird die Angemessenheit wie folgt geprüft:

Aktivbezüge p.a.	:	45.000 €	Grundgehalt, Sonderzahlungen und variable Gehaltsbestandteile im Durchschnitt der letzten 5 Jahre
------------------	---	-----------------	---

Erfassung bestehender Ansprüche und Zusagen p.a.

Quelle:		Auswirkung auf Prüfung:	
* gesetzliche Rente (Eingabe, sonst 45%)	:	6.000 €	immer einbeziehungspflichtig
* Ansprüche aus berufsständ. Versorgungswerken	:	0 €	immer einbeziehungspflichtig
* Rente aus AG-finanzierter Pensionszusage	:	24.000 €	immer einbeziehungspflichtig
* Rente aus AG-finanzierter U-Kasse	:	0 €	immer einbeziehungspflichtig
* Rente aus AG-finanzierter Direktversicherung	:	6.000 €	nur einbeziehungspflichtig, wenn gleichzeitig AG-finanzierte Pensionszusage oder U-Kasse besteht
* Rente aus AG-finanzierter Pensionskasse	:	24.000 €	
* Rente aus AG-finanzierter Pensionsfonds	:	0 €	
* Ansprüche aus Entgeltumwandlung-Pensionskasse	:	4.000 €	bleiben völlig unberücksichtigt
* Ansprüche aus Entgeltumwandlung-Pensionsfonds	:	6.000 €	bleiben völlig unberücksichtigt
* Ansprüche aus Entgeltumwandlung-Direktversichg.	:	5.000 €	bleiben völlig unberücksichtigt

Prüfung auf Überversorgung nach Fallunterscheidung

Szenario >>		Es bestehen Ansprüche aus arbeitgeberfinanzierten Zusagen (Pensionszusage oder U-Kasse)	Es besteht <u>keine</u> Pensionszusage oder U-Kasse
Konsequenz >>	:	Bemessung nach 75%-Grenze; neben der GRV-Rente sind dann auch Leistungen aus AG-finanzierter DV/Pensionskasse/Pensionsfonds mit einzubeziehen!	Es erfolgt keine Überversorgungsprüfung, wobei wahrscheinlich Rentenzusagen von 100% der letzten Aktivbezüge auch künftig als unzulässig hoch angesehen werden.
Maximalversorgung vom Jahresgehalt entspricht Versorgung von	:	75% 33.750 €	100% 45.000 €
./. gesetzliche Rente	:	-6.000 €	-6.000 €
./. Rente aus AG-finanzierter Direktversicherung	:	-6.000 €	-6.000 €
./. Rente aus AG-finanzierter Pensionskasse	:	-24.000 €	-24.000 €
./. Rente aus AG-finanzierter Pensionsfonds	:	0 €	0 €
verbleibt zulässige Festrente von	:	-2.250 €	9.000 €
./. Rente aus AG-finanzierter Pensionszusage	:	-24.000 €	0
Überversorgung (-) / Unterversorgung (+)	:	-26.250 €	9.000 €

Hinweise:

- * Aufgrund der Rente aus der AG-finanzierten Pensionszusage kommt es zur Überversorgungsprüfung.
- * Geprüft wird nur, ob die Rente aus der AG-finanzierten Pensionszusage zu einer Überversorgung führt.
- * Die Renten aus Direktversicherung/Pensionskasse/Pensionsfonds für sich werden nicht auf Überversorgung geprüft!
- * Würden oben z.B. die Rente in Höhe von 24.000 € statt aus der Pensionszusage aus einer Pensionskassenversorgung kommen, käme es trotz gleicher Altersversorgung zu keinerlei Prüfung einer Überversorgung. Dann könnten alle Aufwendungen steuerlich als Betriebsausgaben angesetzt werden.

Diese Regelungen gelten NICHT bei Zusagen an mitarbeitende Ehegatten !